

Verordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen in 63674 Altenstadt

In der Fassung vom 23.10.2001, zuletzt geändert durch die 1. Änderungsverordnung vom 27.03.2008.

§ 1

Geltungsbereich

1. Die in dieser Verordnung festgesetzten Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen gelten für das Pflichtfahrgebiet 63674 Altenstadt (§ 47 Abs. 4 PbefG)
2. Das Pflichtfahrgebiet der Gemeinde Altenstadt umfasst das Gebiet der gesamten Großgemeinde Altenstadt mit allen Ortsteilen.
3. Auf die einschlägigen Bestimmungen des PbefG und der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) in der jeweils gültigen Fassung wird verwiesen.

§ 2

Beförderungsentgelte

(1) Das Beförderungsentgelt setzt sich unabhängig von der Zahl der zu befördernden Personen aus dem Grundpreis, dem Entgelt für die gefahrene Wegstrecke (Kilometerpreis), dem Wartezeitpreis und den Zuschlägen zusammen.

- | | |
|---|------------|
| 1. Der Grundpreis beträgt | 2,10 Euro |
| 2. Fahrpreis pro Kilometer
(Die Schalteinheit des Fahrpreisanzeigers beträgt für jede angefangene Teilstrecke 0,10 Euro) | 1,50 Euro |
| 3. Wartezeit pro Stunde (einschließlich verkehrsbedingter Wartezeiten);
die Schalteinheit des Fahrpreisanzeigers beträgt für jede angefangene Zeiteinheit 0,10 Euro.
Die Pflichtwartezeit beträgt 30 Minuten. | 21,00 Euro |

(2) Ein Entgelt für die Anfahrt wird nicht erhoben.

Kann eine Fahrt nach Auftragserteilung durch den Fahrgast und Bereitstellung des Fahrzeuges durch den Fahrzeugführer aus Gründen nicht ausgeführt werden, die der Fahrgast zu vertreten hat, so ist der Grundpreis zu vergüten.

(3) Bei Beförderungen, deren Ziel außerhalb des Geltungsbereichs nach § 1 liegt, ist das Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrtstrecke vor Antritt der Fahrt frei zu vereinbaren. Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, gelten die für den Geltungsbereich nach § 1 festgesetzten Beförderungsentgelte als vereinbart.

§ 3

Zuschläge

Die Beförderung von Kleingepäck bis 25 kg ist	frei
Für Gepäck von 5 bis 25 Kg wird ein Zuschlag erhoben von	0,50 Euro
Für Gepäck über 25 Kg wird ein Zuschlag erhoben von	0,60 Euro
Für lebende Tiere wird ein Zuschlag je Tier erhoben von (Blindenführhunde sind frei)	0,50 Euro
Für die Benutzung von Großraumtaxen wird ab dem 5. Fahrgast ein einmaliger Zuschlag erhoben von	5,00 Euro

§ 4

Sondervereinbarungen

(1) Sondervereinbarungen sind in Abweichung von §§ 2,3 und 5 dieser Verordnung unter folgenden Voraussetzungen zulässig, wenn

1. ein bestimmter Zeitraum, eine Mindestfahrtenzahl oder ein Mindestumsatz im Monat festgelegt wird,
2. die Ordnung des Verkehrsmarktes nicht gestört wird,
3. die Beförderungsbedingungen und Beförderungsentgelte schriftlich vereinbart sind.

(2) Sondervereinbarungen und ihre Änderungen sind der Genehmigungsbehörde rechtzeitig zur Genehmigung vorzulegen.

§ 5

Zahlungsweise

(1) Das Beförderungsentgelt ist nach Beendigung der Fahrt zu entrichten. Der Fahrzeugführer kann vor Fahrtantritt eine Anzahlung bis zur Höhe des voraussichtlichen Beförderungsentgelts verlangen.

(2) Auf Verlangen hat der Fahrzeugführer dem Fahrgast eine Bescheinigung über das gezahlte Beförderungsentgelt auszustellen, die folgende Angaben enthalten muss:

1. Name und Anschrift des Unternehmers,
2. Ordnungsnummer,
3. Beförderungsentgelt,
4. Datum,
5. Name und Unterschrift des Fahrzeugführers.

Auf Wunsch des Fahrgastes sind in die Bescheinigung auch Fahrstrecke und Uhrzeit einzutragen.

(3) Beanstandungen des Wechselgeldes müssen unverzüglich vorgebracht werden; das gleiche gilt für unvollständige oder unrichtige Bescheinigungen und Gutschriften.

§ 6

Verfahrensvorschriften

1. Bei Störungen des Fahrpreisanzeigers ist der Fahrpreis vom Beginn der Störungen an nach den zurückgelegten Kilometern zu berechnen. Der Fahrgast ist unverzüglich auf den Eintritt der Störung hinzuweisen. Die Störung ist nach Beendigung der Fahrt zu beseitigen.
2. Der Fahrer hat den kürzesten Weg zum Fahrziel zu wählen, wenn der Fahrgast nichts anderes bestimmt.
3. Die festgesetzten Beförderungsentgelte sind Festpreise. Sie dürfen weder über- noch unterschritten werden.
4. In jedem Taxi ist eine Abschrift dieser Verordnung mitzuführen und dem Fahrgast auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 4 des Personenbeförderungsgesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Fahrzeugführer
1. andere als die nach §§ 2 und 3 zulässigen Beförderungsentgelte anbietet oder fordert,
 2. entgegen § 5 Abs. 2 keine oder keine ordnungsgemäße Bescheinigung ausstellt.
- (2) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Genehmigungsbehörde.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.
Die Verordnung vom 01.12.1991 in der derzeit gültigen Fassung verliert mit dem Tage des Inkrafttretens des vorstehenden Tarifes Ihre Gültigkeit.

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Altstadt
Syguda
Bürgermeister

(Die Ursprungsverordnung sowie die einzelnen Änderungssatzungen können bei Bedarf bei der Gemeindeverwaltung angefordert bzw. eingesehen werden.)

